



Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

**Der Landrat**

**Dezernent**

Alfred Schmid  
Telefon 07031-663 1640  
Telefax 07031-663 1269  
a.schmid@lrabb.de  
Zimmer A 115

15. Juni 2011

**Anerkennung des Waldorfkindergartens Tennental e.V. als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII**

Az.: 20.450.53

Anlage: Antrag von Waldorfkindergarten Tennental e.V.

**I. Vorlage** an den

Jugendhilfeausschuss  
zur Beschlussfassung

am 4. Juli 2011

**II. Beschlussantrag**

Der Waldorfkindergarten Tennental e.V. in Deckenpfronn wird gemäß § 75 SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

**III. Begründung**

Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden. Sie müssen auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) tätig sein und gemeinnützige Ziele verfolgen. Weiterhin müssen sie

2V110615d

grund ihrer fachlichen und personellen Voraussetzungen einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe leisten sowie die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten (§ 75 Abs. 1 SGB VIII). Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII wird gem. § 11 Abs. 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG) vom örtlichen Träger der Jugendhilfe ausgesprochen, wenn der Träger im jeweiligen Kreis tätig ist. Zuständig für die Anerkennung im Landkreis Böblingen ist damit das Landratsamt Böblingen – Jugendhilfeausschuss – .

Die Anerkennung löst keine Folgekosten aus und birgt keinen Rechtsanspruch auf Förderung durch den Landkreis in sich.

### **Stellungnahme zum vorliegenden Antrag:**

Der gemeinnützige Verein Waldorfkindergarten Tennental e.V. wurde im September 2010 von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Dorfgemeinschaft Tennental gegründet mit dem Ziel, ein Angebot der Kindertagesbetreuung in der Dorfgemeinschaft zu betreiben.

Der Verein hat bereits vielfältige Aktivitäten unternommen, um ab dem Kindergartenjahr 2011/2012 in Betrieb gehen zu können. Eine vorliegende Konzeption sieht zunächst eine altersgemischte Gruppe von 15 Kindern, darunter 5 Kinder unter 3 Jahren vor. Später soll der Betrieb auf zwei Gruppen, darunter eine Krippengruppe ausgeweitet werden. Eine Betriebserlaubnis für die altersgemischte Gruppe liegt vor. Mit der Gemeinde Deckenpfronn wurden bereits Verhandlungen geführt. Die Waldorfeinrichtung wird in die örtliche Bedarfsplanung aufgenommen. Zwar bietet der Waldorfkindergarten Tennental sein Angebot überregional an, jedoch gibt es eine Vereinbarung mit der Gemeinde, Deckenpfronner Kinder bevorzugt aufzunehmen. Es werden verlängerte Öffnungszeiten angeboten, die ein Mittagessen mit einschließen.

Das pädagogische Konzept beruht auf den Waldorfprinzipien, die Aufnahme in die Vereinigung der Waldorfkindergärten wurde beantragt.

Momentan müssen noch einige Umbauarbeiten vorgenommen werden, vieles davon wird in Eigenleistung der Mitglieder erbracht. Die Räume für die neue Waldorfeinrichtung liegen in einer ehemaligen Mitarbeiterwohnung inmitten der Dorfgemeinschaft Tennental, eingebettet in Felder und Wälder. Die Räume sind großzügig und hell. Es gibt Raum zum kreativen Gestalten, zum Spiel und einen Ruhe-/Rückzugsraum. Darüber hinaus steht ein abgezaunter Garten sowie natürlich die gesamte Dorfgemeinschaft und die Umgebung zur Verfügung.

In einem Gespräch mit einem Vorstandsmitglied wurde klar ersichtlich, dass das neue Betreuungsangebot sehr gut durchdacht ist und praktisch umsetzbar ist.

Der Anbieter Waldorfkindergarten Tennental e.V. verfolgt gemeinnützige Zwecke, wird auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sein und bietet die Gewähr für eine den Zielen

des Grundgesetzes förderliche Arbeit. Mit seinem Angebot trägt der Anbieter zu einer bedarfsgerechten Betreuung für Kinder bis zum Schulalter bei. Das Angebot ermöglicht eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf, schafft Plätze auch für kleine Kinder und verbreitert die Angebotspalette um eine weitere Waldorfeinrichtung. Damit leistet der Anbieter einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung von Aufgaben der Jugendhilfe nach § 24 SGB VIII.



Roland Bernhard